



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang Medizin  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 24. November 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Famulatur
- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Teilnahmevoraussetzungen
- § 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, Nachteilsausgleich
- § 10 Versäumnis, Rücktritt
- § 11 Leistungsnachweise und Erwerb der Leistungsnachweise
- § 12 Wiederholung
- § 13 Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 14 Stundenplan
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen
- § 16 Evaluation
- § 17 Versicherung
- § 18 Studienfachberatung
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung  
Übersicht über den Ablauf der ärztlichen Ausbildung

Anlage 2  
Erster Studienabschnitt  
(Studium der Medizin bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)

Anlage 3  
Leistungsnachweise, die im Ersten Studienabschnitt erbracht werden müssen

Anlage 4  
Zweiter Studienabschnitt  
(Studium der Medizin bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)

Anlage 5  
Leistungsnachweise, die im Zweiten Studienabschnitt erbracht werden müssen

## **Präambel**

Das von der Ludwig-Maximilians-Universität München entwickelte, auf der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung (ÄAppO) basierende und mit dieser Prüfungs- und Studienordnung umgesetzte Ausbildungskonzept

- stellt den Menschen und seine Erkrankung in den Mittelpunkt,
- ermöglicht sehr früh direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten,
- behandelt alle Aspekte der Beziehung zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patienten (inkl. Kommunikationstraining),
- bietet intensive Ausbildung in Allgemeinmedizin,
- lässt Raum zur individuellen wissenschaftlichen Qualifikation und
- verbindet internationale Qualitätsstandards in der Ausbildung mit neuen Prüfungsformen und individuellen Angeboten.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München. <sup>2</sup>Über den Ablauf der ärztlichen Ausbildung informiert die in der Anlage 1 enthaltene Übersicht. <sup>3</sup>Die Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung sind Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

## **§ 2**

### **Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO). <sup>2</sup>Der Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 4.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Studierende, die den Zweiten Studienabschnitt ausnahmsweise im Sommersemester aufnehmen wollen, müssen antizyklisch weiterstudieren und gegebenenfalls eine Verzögerung des Studienablaufs in Kauf nehmen.

## **§ 4**

### **Famulatur**

<sup>1</sup>Die Studierenden leisten während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums eine viermonatige Famulatur ab (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ÄAppO). <sup>2</sup>Voraussetzung für die Famulatur ist das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§ 7

Abs. 4 Satz 1 ÄAppO). <sup>3</sup>Die Famulatur muss vor Beginn des Praktischen Jahres abgeleistet werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 ÄAppO). <sup>4</sup>Dauer der Famulatur und Art der Einrichtungen, in denen die Famulatur abgeleistet werden kann, sind in § 7 ÄAppO vorgegeben. <sup>5</sup>Die Studierenden bemühen sich selbstständig, das heißt ohne Beteiligung der Fakultät, um einen Famulaturplatz.

## **§ 5 Ziele des Studiengangs**

<sup>1</sup>Die Studierenden müssen am Ende des Studiums in der Lage sein, häufige Erkrankungen und akut behandlungsbedürftige Erkrankungen zu diagnostizieren und therapeutische Maßnahmen einzuleiten. <sup>2</sup>Sie müssen insbesondere in der Lage sein, die Patientin oder den Patienten angemessen zu betreuen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die unter § 1 ÄAppO festgelegten Ausbildungsziele.

## **§ 6 Studieninhalte**

(1) Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, den §§ 22 und 27 sowie den Anlagen 1, 3, 10 und 15 der ÄAppO.

(2) <sup>1</sup>Die Inhalte, Art der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen werden durch die jeweilige verantwortliche Fachvertreterin oder den jeweiligen verantwortlichen Fachvertreter festgelegt. <sup>2</sup>Sie informieren das Studiendekanat und die Studierenden hiervon rechtzeitig in geeigneter Weise. <sup>3</sup>Das Studiendekanat veröffentlicht die erhaltenen Informationen über die Website des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät ([www.mecum-online.de](http://www.mecum-online.de)).

(3) Die Lehrenden und die Studierenden müssen sich auf die Lehrveranstaltungen so vorbereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.

## **§ 7 Studienabschnitte**

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen Ersten Studienabschnitt und einen vierjährigen Zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Während des vierten Jahres des Zweiten Studienabschnittes wird das Praktische Jahr absolviert.

(2) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr (§ 3 ÄAppO) dient der praktischen Ausbildung und erfolgt an Krankenanstalten der Universität oder an Lehrkrankenhäusern sowie, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, auch in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen. <sup>2</sup>Der Zugang und die Verteilung der Studierenden wird durch die Satzung über den Zugang von Studentinnen und Studenten der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (Praktisches Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002) vom 23. Januar 2006 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Verteilung der Studieninhalte auf den Ersten Studienabschnitt und auf den Zweiten Studienabschnitt wird von den §§ 1 bis 3, den §§ 22 und 27 sowie den Anlagen 1, 3, 10 und 15 ÄAppO geregelt. <sup>2</sup>Die Ausbildung wird im Ersten

Studienabschnitt und im Zweiten Studienabschnitt durch die folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen nach Anlage 1 und 3 zu ÄAppO (in den Anlagen 2 und 4 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung als Veranstaltungen des Typs A bezeichnet);
2. Veranstaltungen zur notwendigen Grundlagenvermittlung für scheinpflichtige Veranstaltungen (in den Anlagen 2 und 4 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung als Veranstaltungen des Typs B bezeichnet);
3. Ergänzungsveranstaltungen (Typ C).

<sup>3</sup>In den Anlagen 2 bis 4 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die Lehrveranstaltungen jeweils einem der Lehrveranstaltungstypen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 zugeordnet; außerdem wird jeweils angegeben, ob es sich um ein Praktikum, einen Kurs, ein Seminar, eine Übung, Unterricht an der Patientin oder am Patienten, eine Vorlesung, ein Kolloquium, ein Tutorium oder um eine Demonstration handelt. <sup>4</sup>Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen des Typs A und B beträgt im Ersten Studienabschnitt 1.534 Stunden und im Zweiten Studienabschnitt 1.941 Stunden. <sup>5</sup>Darin ist der in der ÄAppO vorgeschriebene Stundenumfang für praktische Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt von mindestens 784 Stunden und im Zweiten Studienabschnitt von 868 Stunden (inkl. 476 Stunden Unterricht an der Patientin oder am Patienten) enthalten. <sup>6</sup>Die Semesterwochenstunden verteilen sich nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 4 auf die Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her so koordiniert, dass die Studierenden innerhalb der von der ÄAppO vorgegebenen Fristen den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem vierten Fachsemester und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem zwölften Fachsemester ablegen können.

(5) <sup>1</sup>Für den Zweiten Studienabschnitt ist die Ableistung eines Projektsemesters vorgesehen. <sup>2</sup>Es stellt eine Pflichtveranstaltung dar und ist für wissenschaftliches Arbeiten oder ein Auslandsstudium nach folgenden Maßgaben zu nutzen:

1. <sup>1</sup>Wissenschaftliches Arbeiten im Sinne des Satzes 1 kann innerhalb oder außerhalb des Rahmens einer Doktorarbeit erfolgen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers beizufügen, die das Thema sowie den zu seiner Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand umschreibt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen mindestens 20 Wochenstunden für ihre wissenschaftliche Arbeit aufwenden. <sup>4</sup>Nach Abschluss des Projektsemesters ist der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan ein einseitiger, von der oder dem Studierenden und von der wissenschaftlichen Betreuerin oder dem wissenschaftlichen Betreuer unterschriebener Bericht über die wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, aus dem der tatsächliche zeitliche Aufwand hervorgeht. <sup>5</sup>Wissenschaftliches Arbeiten ist in der Regel nur an den Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München möglich; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans.

2. <sup>1</sup>Ein Auslandsstudium ist nur an einer der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gleichwertigen ausländischen Einrichtung möglich. <sup>2</sup>Dem Antrag ist mindestens eine vorläufige Gasthörerinnen- und Gasthörerbescheinigung der ausländischen Einrichtung beizufügen. <sup>3</sup>Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ausländischen Einrichtung ist durch von dieser ausgestellte Bestätigungen nachzuweisen.
3. Das Projektsemester darf nicht zur Absolvierung einer Famulatur genutzt werden.
4. Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup>Das Projektsemester soll gemäß Anlage 4 der Prüfungs- und Studienordnung im zehnten Fachsemester, darf allerdings erst nach Absolvierung des in dieser Anlage geregelten Moduls I abgeleistet werden. <sup>4</sup>Sein Antritt ist bei der zuständigen Studiendekanin oder beim zuständigen Studiendekan schriftlich zu beantragen.

## **§ 8**

### **Teilnahmevoraussetzungen**

(1) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben ist und
2. sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Anlage 2 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen und nur im schriftlichen Einvernehmen mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München möglich.

(2) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben ist,
2. den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat bzw. gemäß § 43 ÄAppO nach bestandener Prüfung alter Art nach neuem Recht weiterstudiert und
3. sich in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Anlage 4 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen und nur im schriftlichen Einvernehmen mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen

Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München möglich.

(3) In das Praktische Jahr kann nur eintreten, wer

1. im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben ist,
2. alle Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO (vgl. Anlage 5 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung) erbracht hat und
3. die viermonatige Famulatur (§ 7 Abs. 4 ÄAppO) abgeleistet hat.

## **§ 9**

### **Anmelde- und Zulassungsverfahren zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, Nachteilsausgleich**

(1) Zuständig für die Organisation, die Durchführung des Anmeldeverfahrens und die Einteilung der Studierenden in die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten und des Zweiten Studienabschnittes sowie die Beratung hierüber ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) <sup>1</sup>Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München erstellt nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die einzelnen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Ein Anrechnungsbescheid (vgl. § 15) ist zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für die Bekanntgabe der Listen für den Ersten Studienabschnitt und die Gruppeneinteilung für den Zweiten Studienabschnitt gilt § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Wer für eine scheinpflichtige Veranstaltung angemeldet, aber weder auf der Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung verzeichnet ist noch gesondert schriftlich über seine Zuteilung zu dieser Veranstaltung benachrichtigt wurde, hat unverzüglich im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vorzusprechen. <sup>2</sup>Ummeldungen für scheinpflichtige Veranstaltungen sowie Abweichungen von der angegebenen Abfolge der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen sind vor dem Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters (d.h. bis spätestens 20. März bzw. 20. September) unter Vorlage eines schriftlichen und begründeten Antrages beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zu beantragen. <sup>3</sup>Die Neueinteilung erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Veranstaltungsleiterin oder dem betreffenden Veranstaltungsleiter und der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll

auf Antrag durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(6) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 5 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(7) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zur Prüfung, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Prüfungsbeeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann zum Nachweis der Beeinträchtigung nach Abs. 5 oder Abs. 6 die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann im Einzelfall oder allgemein auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen in einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung, zu der sie oder er angemeldet ist, ihren oder seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, oder ist sie oder er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungsstunden über das in § 11 genannte Maß hinaus gehindert, so hat sie oder er dies bei der Leiterin der Veranstaltung oder beim Leiter der Veranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat ihre oder seine Entscheidung unverzüglich dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird die oder der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeteilt. <sup>5</sup>Bei Nichtanerkennung bzw. unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Lehrveranstaltung als ohne Erfolg besucht.

(2) <sup>1</sup>Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Unterrichtseinheit (Stunde) der Lehrveranstaltung teil, so verliert sie oder er den Anspruch auf den zugeteilten Platz. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Legt die oder der Studierende zum Nachweis der zwingenden Gründe für ihr oder sein Fernbleiben (Abs. 1 Satz 1) ein ärztliches Attest vor, kann die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>2</sup>Begründete Fälle im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn einem vorgelegten Attest nicht zu entnehmen ist, ob die Krankheit einen zwingenden Grund für das Fernbleiben darstellt, oder wenn die oder der Studierende mehr als einmal zwingende Gründe für ihr oder sein Fernbleiben geltend macht.

## § 11

### Leistungsnachweise und Erwerb der Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise (Bescheinigungen) nach Anlage 2 der ÄAppO können sich aus einer unterschiedlichen Anzahl von Einzelleistungsnachweisen (Teilbescheinigung) zusammensetzen. <sup>2</sup>Die Anlagen 3 und 5 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung listen auf, welche Einzelleistungsnachweise erbracht werden müssen, um den Leistungsnachweis für eines der scheinpflichtigen Fächer nach Anlage 1 zur ÄAppO bzw. § 27 ÄAppO zu erhalten.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO sowie für die Ausstellung von Teilbescheinigungen (Abs. 1 Satz 1) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Einzelleistungsnachweisen, wird die Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO nur dann ausgestellt, wenn alle Teilbescheinigungen (vgl. Anlagen 3 und 5 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung) vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat regelmäßig im Sinne der ÄAppO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie oder er nicht mehr als 10% dieser Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester versäumt hat. <sup>2</sup>Dabei ist es aus rechtlichen Gründen ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungsstunden besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn die oder der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie anzuwenden weiß. <sup>2</sup>Dieser Nachweis erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Wissen und Fertigkeiten, die in Veranstaltungen zur notwendigen Grundlagenvermittlung für scheinpflichtige Veranstaltungen (Typ B) erworben wurden. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt insbesondere durch schriftliche oder mündlich-praktische Prüfungen bzw. Testate oder Hausaufgaben. <sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen können auch in der Weise erfolgen, dass die oder der zu Prüfende anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für richtig hält. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 ÄAppO findet entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Art und Inhalt der Erfolgskontrolle sowie die Bestehenskriterien werden vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter

festgelegt, von diesen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung dem Studiendekanat mitgeteilt und von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Prüfungstermine werden von den verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern im Einvernehmen mit dem Studiendekanat festgelegt. <sup>3</sup>Wiederholungstermine werden von den verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertretern zeitgerecht festgelegt und dem Studiendekanat rechtzeitig mitgeteilt. <sup>4</sup>Das Studiendekanat macht Art und Inhalt der Erfolgskontrolle und die Bestehenskriterien vor Beginn der Lehrveranstaltungen sowie Termine für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen zeitgerecht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 bekannt. <sup>5</sup>Die verantwortlichen Fachvertreterinnen und Fachvertreter oder durch sie beauftragte Vertreterinnen und Vertreter haben dafür zu sorgen, dass das Ergebnis einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung richtig festgestellt und dem Studiendekanat zeitgerecht mitgeteilt wird. <sup>6</sup>Für die Bekanntgabe der Ergebnisse gilt § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>7</sup>Die Studierenden haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die Originalprüfungsunterlagen zu nehmen.

(6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und für die Benotung von Leistungsnachweisen gilt Folgendes:

1. <sup>1</sup>Bei schriftlich erhobenen Leistungsnachweisen bzw. Einzelleistungsnachweisen (Klausuren bzw. Hausaufgaben) gilt die Prüfung als bestanden, wenn die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (vgl. § 14 Abs. 6 ÄAppO). <sup>2</sup>Beim jeweils ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin (Erstprüfung) gilt die Prüfung auch als bestanden, wenn die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben; diese Regelung findet keine Anwendung bei einem Nachprüfungstermin nach § 12 Abs. 2 Satz 1. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat bei jedem ihr oder ihm nach § 12 Abs. 2 Satz 1 möglichen Nachprüfungstermin die Möglichkeit, statt der Teilnahme am Nachprüfungstermin jeweils an dem nächsten ersten zu einer Lehrveranstaltung festgesetzten Prüfungstermin (Erstprüfung) teilzunehmen; bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Möglichkeit kann die oder der Studierende an höchstens vier Erstprüfungen teilnehmen. <sup>4</sup>Diese Wahl ist der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung rechtzeitig vor dem jeweils ersten möglichen Nachprüfungstermin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 anzumelden.
2. Hat die oder der zu Prüfende die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, dann werden die Noten entsprechend dem Notenschlüssel in § 14 Abs. 7 ÄAppO vergeben.
3. Bei mündlich-praktischen Prüfungen ohne Vergabe von Punkten wird die Bewertungsskala nach § 13 Abs. 2 ÄAppO verwendet:

„sehr gut“ (1)	eine hervorragende Leistung
„gut“ (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“ (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„ausreichend“ (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„mangelhaft“ (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4. <sup>1</sup>Bei mündlich-praktischen Prüfungen mit Vergabe von Punkten (z.B. Objektive strukturierte klinische Examinierung – OSCE) soll ein kriteriumsorientiertes Verfahren zur Festlegung der Bestehensgrenzen vor Durchführung der Prüfung nach den methodischen Vorgaben der oder des Prüfungsbeauftragten und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans angewandt werden. <sup>2</sup>Falls kein kriteriumsorientiertes Verfahren zur Festlegung der Bestehensgrenze durchgeführt wird, wird analog zur schriftlichen Prüfung die Bewertung gemäß Nr. 1 verwendet.
5. Die mündlich-praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens die durch das kriteriumsorientierte Verfahren festgelegte Mindestpunktzahl zum Bestehen bzw. 60 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat.
6. Hat die oder der zu Prüfende die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 1 bzw. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestpunktzahl erreicht, dann werden die Noten entsprechend dem Notenschlüssel in § 14 Abs. 7 ÄAppO vergeben.

(7) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. <sup>2</sup>Bewertet die Prüferin oder der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer vorzulegen. <sup>3</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 3 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

<sup>6</sup>Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen.

(8) <sup>1</sup>Kann eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen an einer schriftlichen oder mündlich-praktischen Prüfung oder Wiederholungs- bzw. Nachprüfung gem. § 12 Abs. 2 nicht teilnehmen, so gelten § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3

sowie § 10 Abs. 3 entsprechend.<sup>2</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird die oder der Studierende ohne Anmeldung zum nächstmöglichen Termin erneut zur Prüfung eingeteilt.<sup>3</sup>Bei Nichtanerkennung der Gründe bzw. unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(9)<sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung zu rügen; hilft diese oder dieser der Rüge nicht sofort ab, sind die angeblichen Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen.<sup>2</sup>Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde oder seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(10)<sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 Sätze 3 und 4 kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden.<sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.<sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.<sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

## **§ 12 Wiederholung**

(1)<sup>1</sup>Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben, haben diese ohne Erfolg besucht.<sup>2</sup>Sie können im Falle des Satzes 1 die betreffende Lehrveranstaltung unbeschadet der Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis gemäß § 10 einmal wiederholen.<sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der ohne Erfolg besuchten Lehrveranstaltung legt fest, ob hierzu die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten Teilen erforderlich ist.<sup>4</sup>Ist die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung erforderlich und nimmt die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung erneut nicht regelmäßig teil, ist die Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden.<sup>5</sup>Ist die Teilnahme an den versäumten Teilen der Lehrveranstaltung erforderlich und hat die oder der Studierende bei der Wiederholung der versäumten Teile der Lehrveranstaltung an diesen nicht teilgenommen, ist die Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden.

(2)<sup>1</sup>Studierende, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung bzw. deren Wiederholung gemäß Abs. 1 regelmäßig, aber erfolglos teilgenommen haben, wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter spätestens zu Beginn des folgenden Semesters ein Nachprüfungstermin für die Erfolgskontrolle angeboten.<sup>2</sup>Objektiv strukturierte klinische Examinierungen (OSCE-Prüfungen) sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen; eine Nachprüfung muss spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angeboten werden.<sup>3</sup>Studierende des vierten Fachsemesters wird unbeschadet des Satzes 2 der Nachprüfungstermin nach Satz 1 so rechtzeitig angeboten, dass erfolgreiche Studierende an dem im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters stattfindenden Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung teilnehmen können.<sup>4</sup>Kann die oder der Studierende auch im Nachprüfungstermin die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, hat sie oder er unbeschadet der Regelung in § 10 und in § 11 Abs. 6 Nrn. 1 und 4 im nächstmöglichen Termin an der für die Lehrveranstaltung anberaumten Prüfung und Nachprüfung

teilzunehmen.<sup>5</sup>Die erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist nicht erforderlich.  
<sup>6</sup>Kann die oder der Studierende auch in den Prüfungsterminen nach Satz 4 die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, ist eine nochmalige Teilnahme an den Prüfungen für die Lehrveranstaltung ausgeschlossen und die Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden.

### **§ 13**

#### **Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfungen sind in der ÄAppO geregelt (§ 1 Abs. 3 ÄAppO).
- (2) Zuständig für die Organisation, die Durchführung des Anmeldeverfahrens und die Einteilung der Studierenden in die Prüfungen nach der ÄAppO ist das „Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern“.
- (3) Nach der vollständig bestandenen Ärztlichen Prüfung kann nach Maßgabe der Promotionsordnung die Promotion erfolgen.

### **§ 14**

#### **Stundenplan**

Allgemein gültige Stundenpläne werden von der Fakultät aufgestellt.

### **§ 15**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen**

- (1) § 12 ÄAppO gilt entsprechend.
- (2) Dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München ist gegebenenfalls ein Anrechnungsbescheid vorzulegen.

### **§ 16**

#### **Evaluation**

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 6 der ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München evaluiert.
- (2) Evaluationskriterien und Durchführungsregeln werden von den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen und der oder dem Evaluierungsbeauftragten festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 17**

#### **Versicherung**

Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 18 Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird von den Studiendekaninnen und Studiendekanen durchgeführt.

## **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer vor dem 1. Oktober 2007 bereits im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, schließt das Studium bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955) in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab. <sup>2</sup>Für Studierende, die gemäß §§ 42, 43 ÄAppO auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) studieren, gilt die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 1994 (KWMBI. II S. 691), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. November 2002 (KWMBI. II 2003 S. 1539), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das Studium nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 absolviert.

(3) Wer vor dem 1. Oktober 2007 bereits im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits abgeschlossen hat, schließt das Studium auf der Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955) in der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung ab; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen des Übergangs von der in Abs. 2 Satz 2 genannten Studienordnung kommt es zu Verzögerungen im Studienablauf, die von den betroffenen Studierenden in Kauf genommen werden müssen.

(5) Wer am oder nach dem 1. Oktober 2007 im Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009.

**Anlage 1**  
**Übersicht über den Ablauf der ärztlichen Ausbildung**

<b>Teil der Ausbildung</b>	<b>Ablauf der Ausbildung bzw. Erläuterung</b>
<p><b>Erster Studienabschnitt</b> (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 ÄAppO)</p> <p>Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2; § 5 ÄAppO)</p> <p>Dreimonatiger Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Nr. 3; § 6 ÄAppO und Anlage 5 ÄAppO)</p>	<p>1. und 2. Studienjahr (vgl. Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung): Erwerb der insgesamt 16 Leistungsnachweise (vgl. Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung) nach Anlage 1 zur ÄAppO.</p> <p>Die Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.</p> <p>Der dreimonatige Krankenpflegedienst (= 90 Kalendertage) sollte möglichst vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Er ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.</p>
<p><b>Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung</b> (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 22-26 ÄAppO und Anlagen 9 und 10 ÄAppO)</p>	<p>Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt. Bei der Meldung zur Prüfung sind die während des Ersten Studienabschnittes erworbenen 16 Leistungsnachweise, das Zeugnis über den Krankenpflegedienst und ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe vorzulegen.</p>
<p><b>Zweiter Studienabschnitt</b> (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 ÄAppO)</p> <p>Famulatur von vier Monaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 ÄAppO)</p>	<p>3. - 6. Studienjahr (vgl. Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung): Erwerb der insgesamt 30 Leistungsnachweise (vgl. Anlage 5 zur Prüfungs- und Studienordnung) nach § 27 Abs. 1 und Abs. 4 ÄAppO. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktische Jahr, § 3 ÄAppO) von 48 Wochen in Krankenanstalten.</p> <p>Die viermonatige Tätigkeit als Famulus ist während der vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres abzuleisten. Die Famulatur ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.</p>

**Zweiter Abschnitt der  
Ärztlichen Prüfung**  
(§ 1 Abs. 3 Nr. 2 in  
Verbindung mit §§ 27-32  
ÄAppO und Anlage 15  
ÄAppO)

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von sechs Jahren abgelegt. Bei der Meldung zur Prüfung sind die während des Zweiten Studienabschnittes erworbenen  
30 Leistungsnachweise, das Zeugnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und die Bestätigung der Famulatur vorzulegen.



**Anlage 2**  
**Erster Studienabschnitt**  
**(Studium der Medizin bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)**

( ) = Nummer in der Anlage 1 zur ÄAppO

\* = Seminare im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO, für die ein Einzelleistungsnachweis erforderlich ist

**1. Studienjahr**

Der angestrebte sehr frühe direkte Kontakt mit Patientinnen und Patienten setzt eine verstärkte theoretische Ausbildung im ersten Studienjahr namentlich im Bereich der Anatomie voraus.

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
1	A	18	Praktikum der Berufsfelderkundung (II., 2.)
1	A	16	Praktikum der Medizinischen Terminologie (III.)
1	A	96	Kursus der Makroskopischen Anatomie (I., 4.)
1	A	60	Übung zum Kurs der Makroskopischen Anatomie (I., 4.)
1	B	156	Vorlesung: Funktionelle Morphologie I und II
1	A	24	Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (I., 5.)
1	B	35	Vorlesung: Zytologie, Histologie und Gewebelehre
1	B	8	Begleitende Vorlesung zum Kursus der Mikroskopischen Anatomie I
1	B	17	Vorlesung: Biologie für Mediziner
1	B	17	Vorlesung: Chemie für Mediziner
1	A	45	Praktikum der Chemie für Mediziner (I., 1.2), <b>Ferienkurs</b> <b>Bestehend aus 15 Stunden Vorlesung und 30 Stunden Praktikum</b>
1	B	14	Ringvorlesung „Arzt, Patient und Gesellschaft“, Longitudinal-Kurs
1	A	24	Praktikum der Biologie für Mediziner (I., 1.3), Ferienkurs, nur Gruppe 1 (siehe Anmerkung)

Anmerkung: Für das Praktikum der Biologie für Mediziner werden die Studierenden in zwei Gruppen geteilt. Gruppe 1 absolviert das Praktikum nach dem 1. Semester, Gruppe 2 nach dem 2. Semester.

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
2	A	45	Seminar Anatomie/Neuroanatomie (I., 9.)
2	B	36	Vorlesung: Neuroanatomie
2	B	24	Vorlesung: Funktionelle Morphologie III
2	A	36	Kursus der Mikroskopischen Anatomie II (I., 5.)
2	B	18	Vorlesung: Histologie (Mikroskopische Anatomie)

2	A	6	Übungen zum Kurs der Mikroskopischen Anatomie II (I., 5.)
2	A	60	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (I., 3.)
2	A	10	Seminar zum Praktikum Biochemie/Molekularbiologie (I., 3.)
2	A	15	Integriertes Seminar, Biochemie I (I., 8.)*
2	B	66	Vorlesung: Biochemie I
2	B	20	Vorlesung: Med. Psychologie und Med. Soziologie (Longitudinal-Kurs)
2	A	30	Kursus Med. Psychologie und Med. Soziologie (Longitudinal-Kurs) (I., 6.)
2	A	15	Seminar Med. Psychologie und Med. Soziologie (Longitudinal-Kurs) (I., 10.)
2	A	24	Praktikum der Biologie für Mediziner (I., 1.3), <b>Ferienkurs, nur Gruppe 2 (siehe Anmerkung)</b>

Anmerkung: Für das Praktikum der Biologie für Mediziner werden die Studierenden in zwei Gruppen geteilt. Gruppe 1 absolviert das Praktikum nach dem 1. Semester, Gruppe 2 nach dem 2. Semester.

## 2. Studienjahr

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
3	A	40	Praktikum der Physiologie I (Neurophysiologie) (I., 2.)
3	A	16	Seminar der Physiologie I (I., 7.)
3	A	16	Integriertes Seminar Neurowissenschaften (I., 7.)*
3	A	8	Seminar mit Klinischem Bezug, Neurowissenschaften (I., 7.)*
3	B	40	Vorlesung: Grundlagen der Neurowissenschaften
3	A	23	Praktikum der Physik für Mediziner I (I., 1.1)
3	B	8	Vorlesung: Physik für Mediziner I
3	A	36	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie (I., 8.)
3	A	20	Integriertes Seminar der Biochemie/Molekularbiologie (I., 8.)*
3	A	10	Seminar mit Klinischem Bezug der Biochemie/Molekularbiologie (I., 8.)*
3	B	64	Vorlesung: Biochemie II
3	B	40	Vorlesung: Vegetative Physiologie I
3	B	5	Vorlesung: Einführung in die Klinische Medizin I (Longitudinal-Kurs)
3	A	12	Einführung in die Klinische Medizin I, Unterricht am Patienten, (Longitudinal-Kurs) (II., 1.)
3	A	6	Einführung in die Klinische Medizin I, Seminar, (Longitudinal-Kurs) (II., 1.)

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
4	A	40	Praktikum der Physiologie II (Vegetative Physiologie) (I., 2.)
4	A	16	Seminar der Physiologie II (I., 7.)
4	A	16	Integriertes Seminar Vegetative Physiologie (I., 7.)*
4	A	8	Seminar mit Klinischem Bezug, Vegetative Physiologie, (I., 7.)*
4	B	40	Vorlesung: Vegetative Physiologie II
4	A	23	Praktikum der Physik für Mediziner II (I., 1.1)
4	B	8	Vorlesung: Physik für Mediziner II
4	A	32	Organzentriertes, integriertes Seminar unter Beteiligung von Anatomie, Physiologie und Biochemie (I., 7.; I., 8.; I., 9.)*
4	A	32	Organzentriertes Seminar mit Klinischen Bezügen unter Beteiligung von Anatomie, Physiologie und Biochemie, (I., 7.; I., 8.; I., 9.)*
4	B	8	Vorlesung: Einführung in die Klinische Medizin II (Longitudinal-Kurs)
4	A	12	Einführung in die Klinische Medizin II, Unterricht am Patienten (Longitudinal-Kurs) (II., 1.)

### 1. und 2. Studienjahr

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
1 bis 4	A	mind. 20	Wahlfach aus den Fächerkanons der Ludwig-Maximilians- oder der Technischen Universität München vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Fakultät. Das Studiendekanat der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt den Katalog der jeweils möglichen Wahlfächer vor Beginn des Studienjahrs gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 bekannt.

### Anlage 3

#### Leistungsnachweise, die im Ersten Studienabschnitt erbracht werden müssen

\* = Seminare im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO, für die ein Einzelleistungsnachweis erforderlich ist

Die Zahlen in Klammern entsprechen den Nummern in Anlage 1 ÄAppO. Ein Leistungsnachweis wird nach Vorlage aller vorgeschriebenen Einzelleistungsnachweise ausgestellt.

	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Semester</b>	<b>Einzelleistungsnachweis</b>
1.	Praktikum der Physik für Mediziner (I., 1.1)	3	Praktikum der Physik für Mediziner I
		4	Praktikum der Physik für Mediziner II
2.	Praktikum der Chemie für Mediziner (I., 1.2)	1	
3.	Praktikum der Biologie für Mediziner (I., 1.3)	1 oder 2	
4.	Praktikum der Physiologie (I., 2.)	3	Praktikum der Physiologie I (Neurophysiologie)
		4	Praktikum der Physiologie II (Veget. Physiologie)
5.	Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie (I., 3.)	2	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
		2	Seminar zum Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6.	Kursus der Makroskopischen Anatomie (I., 4.)	1	Kursus der Makroskopischen Anatomie
		1	Übung zum Kurs der Makroskopischen Anatomie
7.	Kursus der Mikroskopischen Anatomie (I., 5.)	1	Kursus der Mikroskopischen Anatomie I
		2	Kursus der Mikroskopischen Anatomie II
		2	Übung zum Kurs der Mikroskopischen Anatomie II
8.	Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie (I., 6.)	2	
9.	Seminar der Physiologie (I., 7.)	3	Seminar der Physiologie I
		4	Seminar der Physiologie II
		3 und 4	Integrierte Seminare, Physiologie*
		3 und 4	Seminare mit Klin. Bezug, Physiologie*
		4	Organzentriertes, integriertes Seminar*
4	Organzentriertes Seminar mit Klin. Bezug*		

10.	Seminar Biochemie/ Molekularbiologie (I., 8.)	2	Integriertes Seminar Biochemie I*
		3	Seminar der Biochemie
		3	Integriertes Seminar der Biochemie II*
		3	Seminar mit Klin. Bezug der Biochemie II*
		4	Organzentriertes, integriertes Seminar*
		4	Organzentriertes Seminar mit Klin. Bezug*
11.	Seminar der Anatomie (I., 9.)	2	Seminar Anatomie/Neuroanatomie
		4	Organzentriertes, integriertes Seminar*
		4	Organzentriertes Seminar mit Klin. Bezug*
12.	Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie Longitudinal- Kurs (I., 10.)	2	
13.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin Longitudinal-Kurs (II., 1.)	3	Einführung in die Klin. Medizin I (Unterricht am Patienten und Seminar)
		4	Einführung in die Klin. Medizin II (Unterricht am Patienten und Praktikum)
14.	Praktikum der Berufsfeld- erkundung (II., 2.)	1	
15.	Praktikum der medizinischen Terminologie (III.)	1	
16.	Wahlfach	1. – 4.	

**Anlage 4**  
**Zweiter Studienabschnitt**  
**(Studium der Medizin bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)**

**3. Studienjahr**

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul I, Grundlagen der klinischen Medizin:</b>	
5	A	136	<b>Kurse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (10), Infektiologie, Immunologie (Q4), 36 Std.</li> <li>• Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (13), 36 Std.</li> <li>• Pathologie (16), 26 Std.</li> <li>• Pharmakologie, Toxikologie (17), 18 Std.</li> <li>• Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Q11), 20 Std.</li> </ul>	(10) und (Q4) zusammen 36 Std.
5	A	28	<b>Seminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (10), Infektiologie, Immunologie (Q4), 8 Std.</li> <li>• Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (13), 10 Std.</li> <li>• Pathologie (16), 8 Std.</li> <li>• Pharmakologie, Toxikologie (17), 2 Std.</li> </ul>	(10) und (Q4) zusammen 8 Std.
5	B	176	<b>Vorlesungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Humangenetik (9), 12 Std.</li> <li>• Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (10), Infektiologie, Immunologie (Q4), 36 Std.</li> <li>• Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (13), 18 Std.</li> <li>• Pathologie (16), 36 Std.</li> <li>• Pathophysiologie 18 Std.</li> <li>• Pharmakologie, Toxikologie (17), 36 Std.</li> <li>• Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Q11), 20 Std.</li> </ul>	(10) und (Q4) zusammen 36 Std.

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
5	A	4	<b>Übungen</b> • Humangenetik (9)	
			<b>Longitudinal-Kurs:</b>	
5	A	52	<b>Unterricht am Patienten</b> Ganztägiger interdisziplinärer Untersuchungskurs „ <b>Stationstag</b> “ (5, 11) (enthält <i>Crashkurs</i> )  Spiegelkurs (4, 8)  Psychosomatik Praktikum (19)	38 Std.  12 Std.  2 Std.
5	A	11	<b>Seminare</b>	
			◆ Allgemeine psychiatrische Anamnese (18)	2 Std.
			◆ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (19)	3 Std.
			◆ Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik I (Q 1)	6 Std.
		3	<b>Übung</b>	
			Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (19)	3 Std.
5	B	15	<b>Vorlesungen</b>	
			◆ Körperliche Untersuchung	3 Std.
			◆ Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik I (Q1)	12 Std.

### 3. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul II, Konservative Medizin:</b>	
6 oder 7	A	60	<b>Fallbasierte Tutorien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innere Medizin (11)</li> <li>• Infektiologie, Immunologie (Q4)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> </ul>	
6 oder 7	A	70	<b>Seminare und Übungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innere Medizin (11)</li> <li>• Infektiologie, Immunologie (Q4)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> </ul>	Seminare (60 Std.) Übungen (10 Std.)
6 oder 7	A	30	<b>Unterricht am Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innere Medizin (11)</li> <li>• Infektiologie, Immunologie (Q4)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> </ul>	
6 oder 7	B	108	<b>Vorlesungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innere Medizin (11)</li> <li>• Infektiologie, Immunologie (Q4)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> </ul>	
			<b>Longitudinal-Kurs:</b>	
6	A	60	<b>Unterricht am Patienten</b> Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin „ambu I“ Allgemeinmedizin (1) Klinische Untersuchungstechniken	.
6	A	25	<b>Seminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin I, „ambu I“ (Studierenden-Tutorium) (1) bestehend aus:</li> <li>◆ Palliativmedizin und Schmerztherapie I</li> <li>◆ Epidemiologie, medizinische Biometrie und Medizinische Informatik II (Q1)</li> </ul>	13 Std. 6 Std. 6 Std.



<b>Semester</b>	<b>Typ</b>	<b>Std.</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO</b>	<b>Erläuterungen</b>
6	B	20	<b>Vorlesungen</b> Allgemeinmedizin „ambu I“ (1) 12 Std. ◆ Repetitorium Pharmakologie 6 Std. (Q9) ◆ Palliativmedizin und 2 Std. Schmerztherapie I	„ambu I“

#### 4. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul III, Operative Medizin:</b>	
6 oder 7	A	52	<b>Fallbasierte Tutorien und Seminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologie (2)</li> <li>• Chirurgie (5)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Orthopädie (15)</li> <li>• Urologie (21)</li> </ul>	Seminare (26 Std.) Tutorien (26 Std.)
6 oder 7	A	60	<b>Seminare und Übungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologie (2)</li> <li>• Chirurgie (5)</li> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Orthopädie (15)</li> <li>• Urologie (21)</li> </ul>	Seminare (36 Std.) Übungen (24 Std.)
6 oder 7	A	48	<b>Unterricht am Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologie (2)</li> <li>• Chirurgie (5)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Orthopädie (15)</li> <li>• Urologie (21)</li> </ul>	Im Fach Chirurgie findet der Unterricht am Patienten im Blockpraktikum statt.
6 oder 7	B	68	<b>Vorlesungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologie (2)</li> <li>• Chirurgie (5)</li> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> <li>• Notfallmedizin (Q8)</li> <li>• Orthopädie (15)</li> <li>• Urologie (21)</li> </ul>	
			<b>Longitudinal-Kurs:</b>	
7	A	60	<b>Unterricht am Patienten</b> Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin II, „ambu II“ Allgemeinmedizin (1) Klinische Untersuchungstechniken	

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
7	A	19	<b>Seminare</b> ♦ Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin II, „ <b>ambu II</b> “ (Studierenden-Tutorium) Allgemeinmedizin (1) ♦ Wahlseminar (freiwillig) 6 Std. Krisenmanagement	13 Std.
7	B	22	<b>Vorlesungen</b> ♦ Allgemeinmedizin (1) 12 Std. ♦ Krisenmanagement 6 Std. ♦ Repetitorium 4 Std. Pharmakologie	
7	A	9	<b>Übung „Krisenmanagement“</b>	

#### 4. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul IV, Nervensystem und Sensorium:</b>	
8 oder 9	A	60	<b>Seminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenheilkunde (4)</li> <li>• Dermatologie, Venerologie (6)</li> <li>• Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (8)</li> <li>• Neurologie (14)</li> <li>• Psychiatrie und Psychotherapie (18)</li> </ul>	
8 oder 9	A	30	<b>Übungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> <li>• Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (19)</li> </ul>	
8 oder 9	A	30	<b>Tutorials</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenheilkunde (4)</li> <li>• Dermatologie, Venerologie (6)</li> <li>• Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (8)</li> <li>• Neurologie (14)</li> <li>• Psychiatrie und Psychotherapie (18)</li> </ul>	
8 oder 9	A	70	<b>Unterricht am Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenheilkunde (4)</li> <li>• Dermatologie, Venerologie (6)</li> <li>• Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (8)</li> <li>• Neurologie (14)</li> <li>• Psychiatrie und Psychotherapie (18)</li> </ul>	
8 oder 9	B	60	<b>Vorlesungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenheilkunde (4)</li> <li>• Dermatologie, Venerologie (6)</li> <li>• Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (8)</li> <li>• Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Q9)</li> <li>• Neurologie (14)</li> <li>• Psychiatrie und Psychotherapie (18)</li> <li>• Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (19)</li> </ul>	

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Longitudinal-Kurs:</b>	
8	A	18	<b>Seminare</b> ♦ Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin III, „ <b>ambu III</b> “ (Wahlpflichtseminar): 1. Innere Medizin 12 Std. 2. E-Learning 6 Std. 2 ♦ <b>Akzente-Seminar</b> Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (Q2) 6 ♦ Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (Q3) 12 ♦ Rechtsmedizin (20)	
8	B	44	♦ <b>Vorlesungen</b> ♦ Gesundheitsökonomie, 6 Std. Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (Q3) ♦ Prävention, 12 Std. Gesundheitsförderung (Q10) ♦ Repetitorium Pharmakologie 2 Std. (Q9) ♦ Rechtsmedizin (20) 24 Std.	
8	A	14	<b>Übungen:</b> 12 Std. ♦ Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (Q2) ♦ Rechtsmedizin (20) Obduktion 2 Std.	

## 5. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul V, Gezeiten und Lebensabschnitte:</b>	
8 oder 9	A	21	<b>Ein in Anlage 3 zur ÄAppO genanntes Wahlfach (22)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterricht am Patienten 15 Std.</li> <li>• Praktikum 2 Std.</li> <li>• Seminar 2 Std.</li> <li>• Tutorium 2 Std.</li> </ul>	
8 oder 9	A	26	<b>Seminare und Übungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauenheilkunde, Geburtshilfe (7)</li> <li>• Kinderheilkunde (12)</li> <li>• Medizin des Alterns und des alten Menschen (Q7)</li> <li>• Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Q12)</li> </ul>	Seminar (12 Std.) Übung (14 Std.)
8 oder 9	A	7	<b>Unterricht am Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizin des Alterns und des alten Menschen (Q7)</li> <li>• Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Q12)</li> </ul>	In den Fächern Gynäkologie und Pädiatrie findet der Unterricht am Patienten im Blockpraktikum statt
8 oder 9	B	42	<b>Vorlesungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauenheilkunde, Geburtshilfe (7)</li> <li>• Kinderheilkunde (12)</li> <li>• Medizin des Alterns und des alten Menschen (Q7)</li> <li>• Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Q12)</li> </ul>	
8 oder 9	A	49	<b>Fallbasierte Tutorien und Seminare</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frauenheilkunde, Geburtshilfe (7)</li> <li>• Kinderheilkunde (12)</li> <li>• Medizin des Alterns und des alten Menschen (Q7)</li> <li>• Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Q12)</li> </ul>	Seminare (17 Std.) Tutorien (32 Std.)

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Longitudinal-Kurs:</b>	
9	A	66	<b>Pflichtwahlseminare</b> ♦ Ambulante Medizin einschließlich der Allgemeinmedizin IV, „ <b>ambu IV</b> “ bestehend aus: 1. EKG Kurs (1) 12 Std. 2. Repetitorium Innere (11) 6 Std. 3. Akkupunktur (2, Q12) 22 Std. 4. Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie (Q9) 6 Std. 5. Pädiatrische Prävention (Q10) 6 Std. 6. Begleitung chronisch Kranker (11, 12, Q7) 8 Std. 7.. E-Learning 6 Std.	
9	B	26	<b>Vorlesungen</b> ♦ Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (3) 12 Std. ♦ Klinische Umweltmedizin (Q6) 12 Std. ♦ Palliativmedizin und Schmerztherapie II 2 Std.	
9	A	18	<b>Seminare</b> ♦ Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (3) 6 Std. ♦ Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik III (Q1) 6 Std. ♦ Palliativmedizin und Schmerztherapie II 6 Std.	

## 5. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul VI, Medizinische Projektarbeit und Repetitorien</b>	
10	A		Medizinische Projektarbeit	keine Zeitvorgabe
6 oder 7 oder 8 oder 9 oder 10	A	8	Klinisch-Pathologische Konferenz (Q5)	8 Konferenzen à 1 Stunde

### Spezielle Longitudinal-Kurs-Veranstaltung

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
6/7/8/9	B		<b>Exkursion im Longitudinal-Kurs</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (3)</li> <li>- Rechtsmedizin (20)</li> <li>- Psychiatrie, Psychotherapie (18)</li> <li>- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (Q3)</li> <li>- Klinische Umweltmedizin (Q6)</li> <li>- Prävention, Gesundheitspflege (Q10)</li> <li>- Medizin des Altern und des alternden Menschen (Q7)</li> </ul>	keine Zeitvorgabe

## 6. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
11/12	A		<b>Praktisches Jahr</b> Chirurgie Innere Medizin Wahlfach	16 Wochen 16 Wochen 16 Wochen



## Blockpraktika

<b>Blockpraktikum Innere Medizin (§ 27 Abs. 4 Ziffer 1 ÄAppO)</b>				
<b>Semester</b>	<b>Ty p</b>	<b>Std.</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
6 oder 7	A	45	Unterricht am Patienten	

<b>Blockpraktikum Chirurgie/Anästhesiologie (§ 27 Abs. 4 Ziffer 2 ÄAppO)</b>				
<b>Semester</b>	<b>Ty p</b>	<b>Std.</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
6 oder 7	A	20	Unterricht am Patienten	
6 oder 7	A	2	Tutorien	
6 oder 7	B	13	Vorlesung	
6 oder 7	A	3	Rettungsblockkurs Kurs A TEAM, Röntgen-Demonstration	Praktikum
6 oder 7	A	2	Rettungsblockkurs Kurs A TEAM, Röntgen-Vorlesung	
6 oder 7	A	2	Rettungsblockkurs Kurs A TEAM, Röntgen-Seminar	
6 oder 7	A	1	Rettungsblockkurs Kurs B TEAM, Technische Rettung des Menschen, Vorlesung	
6 oder 7	A	7	Rettungsblockkurs Kurs B TEAM, Technische Rettung des Menschen, Praktikum	
6 oder 7	A	2	Rettungsblockkurs Kurs C TEAM, Reanimation (ALS), Vorlesung	
6 oder 7	A	3	Rettungsblockkurs Kurs C TEAM, Reanimation (ALS), Praktikum	

<b>Blockpraktikum Allgemeinmedizin (§ 27 Abs. 4 Ziffer 5 ÄAppO)</b>				
<b>Semester</b>	<b>Ty p</b>	<b>Std.</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
8 oder 9	A	25	Unterricht am Patienten	
8 oder 9	A	2	Seminare	
8 oder 9	B	1	Vorlesung	

<b>Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe (§ 27 Abs. 4 Ziffer 4 ÄAppO)</b>				
<b>Semester</b>	<b>Typ</b>	<b>Std</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
8 oder 9	A	20	Unterricht am Patienten	
8 oder 9	A	4	Tutorien und Seminare	Tutorien (2 Std.) Seminare (2 Std.)
8 oder 9	B	4	Vorlesung	

<b>Blockpraktikum Kinderheilkunde (§ 27 Abs. 4 Ziffer 3 ÄAppO)</b>				
<b>Semester</b>	<b>Typ</b>	<b>Std.</b>	<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Erläuterungen</b>
8 oder 9	A	24	Unterricht am Patienten	
8 oder 9	A	6	Tutorien und Seminare	Tutorien (2 Std.) Seminare (4 Std.)
8 oder 9	B	10	Vorlesung	

### Anlage 5

#### Leistungsnachweise, die im Zweiten Studienabschnitt erbracht werden müssen

Die Zahlen in Klammern entsprechen den Nummern in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO. Ein Leistungsnachweis wird nach Vorlage aller vorgeschriebenen Einzelleistungsnachweise ausgestellt.

Erklärung der Abkürzungen:

FT	=	Fallbasiertes Tutorium
K	=	Kurs
Pat	=	Unterricht am Patienten
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
Ü	=	Übung

#### A Veranstaltungen außerhalb des Longitudinal-Kurses

(Ausnahmen durch Unterstreichung gekennzeichnet)

	Leistungsnachweis	Semester	Einzelleistungsnachweis
1.	<b>Erster fächerübergreifender Leistungsnachweis</b> im Modul I „Grundlagen der Klinischen Medizin“	5	Ü: Humangenetik (9)
		5	K + S: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (10)
		5	K + S: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (13)
		5	K + S: Pathologie (16)
		5	K + S: Pharmakologie, Toxikologie (17)
		5	<u>Longitudinal-Kurs</u> : Praktikum Klinische Untersuchungstechniken (bestehend aus „Stationstag“, Seminar Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Seminar Allgemeine Psychiatrische Anamnese)
2.	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Q11)	5	K
3.	Infektiologie, Immunologie (Q4)	5	K + S
4.	Innere Medizin (11)	6 oder 7	FT + Pat + S + Ü
5.	<b>Blockpraktikum Innere Medizin</b>	6 oder 7	FT + Pat + S + Ü

6.	<b>Zweiter fächerübergreifender Leistungsnachweis</b> im Modul III „Operative Medizin“	6 oder 7	FT + Pat + S + Ü: Anästhesiologie (2)
		6 oder 7	FT + S + Ü: Chirurgie (5)
		6 oder 7	FT + Pat + S + Ü: Orthopädie (15)
		6 oder 7	FT + Pat + S + Ü: Urologie (21)
	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Semester</b>	<b>Einzeelleistungsnachweis</b>
7.	<b>Blockpraktikum Chirurgie/ Anästhesiologie</b>	6 oder 7	FT + Pat + Pr + S
8.	Notfallmedizin (Q8)	6 oder 7	FT + Pat + S + Ü
9.	Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie (Q9)	6, 7 und 8	S + Ü
10.	<b>Dritter fächerübergreifender Leistungsnachweis</b> im Modul IV „Nervensystem und Sensorium“	8 oder 9	FT + Pat + S + Ü: Neurologie (14)
		8 oder 9	FT + Pat + S + Ü: Psychiatrie und Psychotherapie (18)
		8 oder 9	FT + Pat + S + Ü: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (19)
11.	Augenheilkunde (4)	8 oder 9	FT + Pat + S + Ü
12.	Dermatologie, Venerologie (6)	8 oder 9	FT + Pat + S + Ü
13.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (8)	8 oder 9	FT + Pat + S + Ü
14.	<b>Blockpraktikum der Allgemeinmedizin</b>	8 oder 9	Pat + S
15.	Frauenheilkunde, Geburtshilfe (7)	8 oder 9	FT + S + Ü
16.	<b>Blockpraktikum Frauenheilkunde, Geburtshilfe</b>	8 oder 9	FT + Pat + S
17.	Kinderheilkunde (12)	8 oder 9	FT + S + Ü
18.	<b>Blockpraktikum Kinderheilkunde</b>	8 oder 9	FT + Pat + S
19.	Medizin des Alterns und des alten Menschen (Q7)	8 oder 9	FT + Pat + S + Ü
20.	<u>Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilkunde (Q12)</u>	6	Pr + S: ambu I
		6	S: Palliativmedizin und Schmerztherapie, Kurs I
		7	Pr + S: ambu II
		9	S: Palliativmedizin und Schmerztherapie, Kurs II
21.	Wahlfach (22)	8 oder 9	FT + Pat + Pr + S + Ü
22.	Klinisch-Pathologische Konferenz (Q5)	10 oder vorlfr. Zeit	Anwesenheitsbestätigung - keine Fehlzeit möglich

## B Veranstaltungen des Longitudinal-Kurses

	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Semester</b>	<b>Einzeleistungsnachweis</b>
23.	Epidemiologie, medizinische Biometrik und medizinische Informatik (Q1)	6	S: Teil 1
		9	S: Teil 2
24.	Kursus der ambulanten Medizin - Allgemeinmedizin (1)	6	FT + Pat + Pr + Ü: ambu I
		7	FT + Pat + Pr + Ü: ambu II
		8	FT + Pat + Pr + Ü: ambu III
		9	FT + Pat + Pr + Ü: ambu IV
25.	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (Q3)	6	Pr: ambu I
		7	Pr: ambu II
26.	Prävention und Gesundheitsförderung (Q10)	8	Pr: ambu III
		9	Pr: ambu IV
27.	Kurs der Arbeitsmedizin (3)	6 und 7	S
28.	Rechtsmedizin (20)	8	Pr: Teil 1
		9	Pr: Teil 2
29.	Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin (Q2)	8	Ü: Teil 1
		9	Ü: Teil 2
30.	Klinische Umweltmedizin (Q6)	8	Pr: ambu III

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. März 2009 und der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2009 und vom 23. Juli 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Oktober 2009, Nr. C 9-H2434.1.LMU-9d/22 285, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 14. Mai 2009, Nr. 32a-G8516.5-2007/1-9, und vom 6. August 2009, Nr. 32a-G8516.5-2007/1-11, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009, Nr. I.3-H/186/09.

München, den 24. November 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. November 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. November 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. November 2009.